

Nr. 245

Vorschlag der EU-Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027

Am 02.05.2018 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für die Zeit nach 2020 in Form einer Verordnung vorgelegt. In einer weiteren Mitteilung führt sie detailliert aus, wie die Mittel eingesetzt werden sollen und auf welche Weise zusätzliche Einnahmen generiert werden können.

Der vorgeschlagene Finanzrahmen gilt für die Zeit von 2021 - 2027, im Jahr 2023 soll eine Halbzeitüberprüfung stattfinden. Langfristig soll der Haushalt in einen Fünf-Jahres-Zyklus überführt werden.

Der aktuelle Vorschlag sieht 1,135 Bio. Euro (auf Grundlage der Preise von 2018) an Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden sieben Jahre vor. Das entspricht 1,11 % des Bruttonationaleinkommens der EU-27. Für Zahlungen stehen 1,11 Bio. Euro (Preise 2018) zur Verfügung. Im Gegensatz zum aktuellen Haushalt, der 960 Mrd. Euro für Verpflichtungsermächtigungen und 908 Mrd. Euro für Zahlungen (jeweils zu Preisen von 2011) vorsieht, soll der künftige Haushalt trotz des erwarteten Austritts des Vereinigten Königreiches aufgestockt werden. Der für Haushalt zuständige Kommissar Oettinger hatte angekündigt, aufgrund zusätzlicher Aufgaben im Bereich von Sicherheit und Verteidigung das Budget erhöhen zu wollen. Neben den rein budgetären Aspekten sind in der Mitteilung auch bereits inhaltliche Aussagen zur künftigen europäischen Förderpolitik enthalten.

Die Kommission schlägt zudem vor, die Vorschriften kohärenter zu gestalten und in einem einheitlichen Regelwerk zusammenzufassen. Dadurch könne der Bürokratieaufwand für die Begünstigten und Verwaltungsbehörden drastisch verringert werden. Um den Haushalt flexibler zu gestalten sollen u. a. die Krisenmanagementinstrumente gestärkt und eine neue „Unionsreserve“ für unvorhergesehene Ereignisse und Notsituationen in Bereichen wie Sicherheit und Migration eingerichtet werden.

Die Zahl der Programme soll um mehr als ein Drittel gekürzt werden, indem bislang getrennte Finanzierungsquellen zu neuen integrierten Programmen zusammengefasst werden. Entsprechend dem Übereinkommen von Paris und der Verpflichtung, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen, schlägt die Kommission grundsätzlich vor, dass in allen Programmen mindestens 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen.

1. Ausgabenseite

a) Regionalpolitik

Die Regionalpolitik soll modernisiert und verstärkt werden. Für die kommenden sieben Jahre sollen 242 Mrd. Euro in „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“ fließen. In der aktuellen Förderperiode waren ca. 351 Mrd. Euro für die Regionalpolitik vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im neuen Vorschlag der ESF in eine separate Haushaltslinie überführt wurde. Für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollen künftig ca. 200 Mrd. Euro zur Verfügung stehen, die Höhe der Mittel bleibt damit im Vergleich zur aktuellen Förderperiode nahezu unverändert. Stärkere Kürzungen finden dagegen beim Kohäsionsfonds statt, der nunmehr ca. 47 Mrd. Euro umfasst; in der aktuellen Förderperiode waren es 63 Mrd. Euro.

Die Kommission kündigt an, die Regionalpolitik stärker mit der wirtschaftspolitischen Steuerung verbinden und regionale Besonderheiten berücksichtigen zu wollen. Neben den jährlichen länderspezifischen Empfehlungen wird die Kommission sowohl im Vorfeld der Programmplanung als auch zur Halbzeit konkrete Investitionsleitlinien vorschlagen. Hinsichtlich der Einstufung der Gebietskategorien soll das relative Pro-Kopf-BIP weiterhin das wichtigste Kriterium für die Verteilung von Mitteln bleiben. Daneben sollen künftig aber auch andere Faktoren wie die Arbeitslosigkeit (vor al-

lem die Jugendarbeitslosigkeit), der Klimawandel und die Aufnahme/Integration von Flüchtlingen berücksichtigt werden. Die Kommission schlägt zudem höhere nationale Kofinanzierungssätze vor.

Ein neues Reformhilfeprogramm mit einer Gesamtausstattung von 25 Mrd. Euro soll technische und finanzielle Unterstützung für Reformen auf nationaler Ebene bereitstellen. Es wird zwar getrennt von den künftigen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt, soll diese aber ergänzen. In den Vorschlägen ist ein Reformumsetzungsinstrument enthalten, das allen Mitgliedstaaten finanzielle Anreize geben soll, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten zentralen Reformen durchzuführen. Eine weitere Komponente des neuen Programms soll eine spezielle Konvergenzfacilität sein, mit der die nicht dem Euroraum angehörenden Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung einführen wollen, unterstützt werden können.

Eine neue Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion soll die auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Instrumente ergänzen, um große asymmetrische makroökonomische Schocks innerhalb des Euroraums abzufedern.

b) Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)

Mit einer Ausstattung von 324 Mrd. Euro wird auch die reformierte Agrarpolitik weiter aus zwei Säulen bestehen. 254 Mrd. Euro sollen in marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule) fließen; für die zweite Säule sollen für die kommenden sieben Jahre ca. 70 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Das stellt in beiden Säulen eine deutliche Kürzung im Vergleich zur aktuellen Förderperiode (ca. 312 Mrd. Euro für die erste Säule bzw. 99 Mrd. Euro für die zweite Säule) dar, wobei berücksichtigt werden muss, dass 10 Mrd. Euro für Forschung im Bereich Landwirtschaft/ländliche Entwicklung im Rahmen des neuen Forschungsprogrammes „Horizont Europa“ reserviert werden.

Für die zweite Säule schlägt die Kommission eine Anhebung der nationalen Kofinanzierungssätze vor. Die Verwaltung soll zwischen EU und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Bei den Direktzahlungen innerhalb der ersten Säule sollen u. a. eine verbindliche Obergrenze pro Betrieb oder aber degressive Zahlungen eingeführt werden, die Höhe steht derzeit noch nicht fest. Zudem wird die Höhe der Direktzahlungen je Hektar zwischen den Mitgliedstaaten weiter angeglichen.

Eine Umschichtung der Mittel von der ersten auf die zweite Säule soll auch künftig möglich sein. Die Ökologisierung der GAP („Greening“) soll durch ein gezielteres und gleichzeitig flexibleres Konzept ersetzt werden, in dem Cross-Compliance, grüne Direktzahlungen und freiwillige Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen zusammengeführt werden.

c) Europäischer Sozialfonds (ESF)

Für den sogenannten „Europäischen Sozialfonds+“ stehen 90 Mrd. Euro zur Verfügung. Unter diesem Titel sollen die Mittel

- des bisherigen Europäischen Sozialfonds,
- der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen,
- des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen,
- des Europäischen Programms für Beschäftigung und soziale Innovation sowie
- des Gesundheitsprogramms

zusammengelegt und ein in sich geschlossenes Instrument geschaffen werden. Im Gegensatz zu den in dieser Förderperiode zur Verfügung stehenden 85 Mrd. Euro stellt der Vorschlag zwar formal gesehen eine Erhöhung um etwa 5 Mrd. Euro dar. Durch die Erweiterung des Aufgabenfeldes wird sich aber erst nach Vorlage der Fondsverordnung zeigen, welche Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

d) Digitalisierung

Um Investitionen in den Digitalbereich zu stärken, schlägt die Kommission ein neues Programm „Digitales Europa“ vor, das mit ca. 8 Mrd. Euro ausgestattet wird und mit dem die Digitalisierung der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft gefördert werden soll (u. a. Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie großflächige Einführung digitaler Technologien in der europäischen Wirtschaft). Das Programm baut auf bereits bestehenden Maßnahmen, etwa den Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA2) auf.

Im Rahmen der reformierten Fazilität „Connecting Europe“ soll zudem weiter in transeuropäische Verkehrs-, Digital- und Energienetze investiert werden, wobei künftig Synergien zwischen der Verkehrs-, Energie- und digitalen Infrastruktur besser ausgenutzt werden sollen. Dies kann nach Angaben der Kommission z. B. erfolgen, indem die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe oder nachhaltige und intelligente Netze für den digitalen Binnenmarkt und die Energieunion ausgebaut werden. Für die Fazilität (Digitales/Verkehr/Energie) werden insgesamt ca. 23 Mrd. Euro im Haushalt vorgesehen.

e) Migration / Asyl

Die Kommission sieht für diesen Bereich im Haushalt ca. 31 Mrd. Euro vor. Das Budget für Migration und Grenzschutz soll damit deutlich erhöht werden; in der aktuellen Förderperiode stehen nur 13 Mrd. Euro zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, den Asyl- und Migrationsfonds mit etwa 9 Mrd. Euro auszustatten, um die nationalen Behörden bei der Aufnahme von Migranten und Asylsuchenden unmittelbar nach ihrer Ankunft in der EU zu unterstützen, eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik zu entwickeln und für eine wirkungsvolle Rückkehr zu sorgen. Die im Rahmen der Kohäsionspolitik bereitgestellten Mittel sollen nach der Aufnahmephase die langfristige Integration unterstützen.

Ein neuer Fonds für ein integriertes Grenzmanagement (ca. 8 Mrd. Euro) soll betroffene Mitgliedstaaten bei der Sicherung der Außengrenzen der Union unterstützen. Der Fonds deckt Grenzmanagement, Visa und Ausrüstung für Zollkontrollen ab. Zudem ist vorgesehen, die personellen Ressourcen des Europäischen Küsten- und Grenzschutzes signifikant zu erhöhen (von 1.200 auf etwa 10.000).

Für die Haushaltslinie „Nachbarschaftspolitik und Welt“ (Nachbarschafts- und Entwicklungspolitik) werden 109 Mrd. Euro vorgesehen. Die meisten der bestehenden Instrumente sollen in einem breit angelegten Instrument für „Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ zusammengelegt werden, das weltweit eingesetzt werden kann. Dieses Instrument wird nach geografischen Gebieten (einschließlich der Nachbarschaftsländer und Afrika) geordnete zweckgebundene Mittelzuweisungen vorsehen. Aufbauend auf der Europäischen Investitionsoffensive für Drittländer und dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung soll ein neuer Investitionsrahmen für Drittländer die Mobilisierung zusätzlicher Mittel von anderen Gebern und dem Privatsektor ermöglichen.

f) Sicherheit / Verteidigung

Die Kommission schlägt vor, den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) mit 2,2 Mrd. Euro auszustatten, um die Zusammenarbeit der nationalen Behörden zu fördern und die Fähigkeit der Union zum Umgang mit Sicherheitsbedrohungen zu verbessern. Ergänzend dazu sollen bei den maßgeblichen Programmen im Bereich digitaler Technologien Aspekte der Cybersicherheit erhöht werden.

Die Fähigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, auf unvorhergesehene Krisen reagieren zu können, soll verbessert werden. Dies soll u. a. durch ein verstärktes Katastrophenschutzverfahren der Union („rescEU“) ermöglicht werden. Dafür sind 1,2 Mrd. Euro vorgesehen. Eine erweiterte Reserve für Soforthilfen, aus der in Notfällen innerhalb und außerhalb der Union Finanzmittel bereitgestellt werden sollen, wenn die im Finanzrahmen festgelegte Obergrenze überschritten ist, soll die Krisenkapazitäten weiter stärken.

Auch schlägt die Kommission vor, die bei einigen Programmen vorgesehenen nicht zugewiesenen Reserven beizubehalten, um diese im Krisen- und Notfall einsetzen zu können. Weiter wird ein gestärkter „Europäischer Verteidigungsfonds“ vorgesehen (ca. 11 Mrd. Euro), um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie unionsweit zu fördern, indem gemeinsame Projekte unterstützt werden.

g) Weitere Aspekte

Das Programm „Horizont 2020“ soll in ein neues Programm „Horizont Europa“ überführt werden, das mit 87 Mrd. Euro ausgestattet wird (in der aktuellen Förderperiode standen ca. 70 Mrd. Euro zur Verfügung).

Wie erwartet soll auch der Ansatz des „EFSI“ (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) fortgeführt werden. Unter „InvestEU“ sollen alle zentral verwalteten Finanzierungsinstrumente innerhalb der EU zusammengeführt werden. Die Europäische Investitionsbank und nationale Förderbanken sollen bei der Durchführung unterstützen. Mit einem Betrag von 15,2 Mrd. Euro soll „InvestEU“ europaweit mehr als 650 Mrd. Euro an zusätzlichen Investitionen mobilisieren.

Darüber hinaus schlägt die Kommission ein neues Programm vor, das eigens dazu dienen soll, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und zur Entwicklung einer Kapitalmarktunion beizutragen. Der Fokus soll insgesamt stärker auf die Jugend gelegt werden, beispielsweise soll die Ausstattung von Erasmus+ deutlich erhöht werden (von 16 Mrd. Euro auf 26 Mrd. Euro).

Für die öffentliche Verwaltung der Europäischen Institutionen soll der Anteil der Ausgaben am Gesamthaushalt auf ihrem jetzigen Niveau (6,7 % des MFR) verbleiben. Es sind Mittel in Höhe von 75,6 Mrd. Euro dafür vorgesehen.

2. Einnahmenseite

Kommissar Oettinger hatte angekündigt, dass er sowohl Einsparungen vornehmen, als auch neue Einnahmequellen prüfen wolle. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen künftig neue Prioritäten durch eine Kombination aus frischem Geld (ca. 80 %) sowie aus Umschichtungen und Einsparungen (ca. 20 %) finanziert werden.

Das bestehende „Rabattsystem“, von dem eine Reihe von Mitgliedstaaten bis heute profitieren, soll abgeschafft werden. Um zu vermeiden, dass die Beiträge dieser Mitgliedstaaten ab 2021 plötzlich deutlich ansteigen, wird vorgeschlagen, die derzeitigen Rabatte allmählich auslaufen zu lassen. Hier-

zu werden alle Korrekturen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans in Pauschalzahlungen je Mitgliedstaat umgewandelt. Diese Pauschalbeträge sollten über fünf Jahre stufenweise reduziert werden, bis die nationalen Beiträge (in Prozent des Bruttonationaleinkommens) ein „faites“ Niveau erreichen, das den Beiträgen anderer Mitgliedstaaten vergleichbar ist, die keinen Rabatt erhalten. Die von den Mitgliedstaaten aus den traditionellen Eigenmitteln einbehaltenen Erhebungskosten werden von 20 % auf 10 % abgesenkt. Die „nationalen Beiträge“ der Mitgliedstaaten nach Bruttonationaleinkommen (sog. BNE-Beiträge) sollen erhalten bleiben, ihr Anteil an der Finanzierung des Haushalts soll langfristig verringert werden.

Zudem schlägt die Kommission eine Verordnung zur Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel vor:

- Ein Anteil von 20 % der Einnahmen aus dem Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) soll künftig dem Haushalt zugewiesen werden.
- Ein Abrufsatz von 3 % zugunsten der Union auf die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage soll schrittweise angewendet werden, sobald die entsprechende Regelung erlassen worden ist.
- Ein nationaler Beitrag (0,80 EUR/Kilo), der anhand der in jedem Mitgliedstaat anfallenden nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird, soll darüber hinaus Anreize für ein verstärktes Recycling setzen.

Den Schätzungen der Kommission zufolge könnte sich der Beitrag der neuen Eigenmittel auf durchschnittlich 22 Mrd. Euro pro Jahr belaufen, was etwa 12 % der Gesamteinnahmen des EU-Haushalts entspräche.

3. Schutz der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten

Die Kommission hat gleichzeitig einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten vorgelegt. Die Vorschläge würden es der Union ermöglichen, bei Unzulänglichkeiten den Zugang zu EU-Mitteln auszusetzen, zu verringern oder einzuschränken. Auf dieses Instrument soll dann zurückgegriffen werden, wenn ein genereller Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip z. B. die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden oder eine wirksame gerichtliche Kontrolle gefährdet. Die Entscheidung darüber soll vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Verfahren der umgekehrten qualifizierten Mehrheit getroffen werden. Nach diesem Verfahren würde der Kommissionsvorschlag als vom Rat angenommen gelten, es sei denn, der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, diesen abzulehnen.

Die Vorgaben sollen grundsätzlich für sämtliche EU-Mittel, die unter die geteilte Mittelverwaltung fallen, sowie für die unter die direkte und die indirekte Mittelverwaltung fallenden Gelder gelten, wenn es sich bei dem Begünstigten um eine staatliche Einrichtung handelt, also nationale, regionale und kommunale Behörden, aber auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Nicht betroffen von der vorgeschlagenen Regelung wären Einzelbegünstigte, die Gelder aus dem EU-Haushalt erhalten, da sie nicht für generelle Mängel im Rechtsstaatssystem verantwortlich gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten wären in diesem Fall verpflichtet, die betroffenen Programme durchzuführen und Gelder beispielsweise an Erasmus-Studenten, Forscher, Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere Endempfänger oder -begünstigte auszusahlen.

4. Zum weiteren Verfahren

Die Kommission wird in den kommenden Wochen Vorschläge für die Fondsverordnungen veröffentlichen. Der Rat muss anschließend einstimmig mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss zum MFR fassen. Eine Einigung sollte aus Sicht der Kommission noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament und dem Gipfeltreffen in Sibiu am 09.05.2019 erzielt werden, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Verordnung zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit ist zu ergänzen, dass die Kommission hier als Rechtsgrundlage des Vorschlags Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gewählt hat. Der Vorschlag muss vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam verabschiedet werden, wobei Letzterer nur mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Dies dürfte insbesondere mit Blick auf ein Veto möglicherweise betroffener Staaten im Rat eine wesentliche Rolle spielen.

(Quelle: Landkreistag Sachsen-Anhalt, Rundschreiben Nr. 220/2018)

Anmerkung zur Zukunft der EU-Förderung:

In der aktuellen Debatte um die zukünftige Ausrichtung der EU und dem damit verbundenen mehrjährigen Finanzrahmen gilt die Aufmerksamkeit der Städte- und Gemeinden vor allem der zukünftigen Ausgestaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds).¹ Die EU-Strukturfonds sind die wichtigsten Förderinstrumente der EU-Kommission zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 stehen für Sachsen-Anhalt insgesamt 2,8 Mrd. Euro EU-Mittel zur Verfügung (ELER: ca. 859 Mio. Euro, EFRE: ca. 1,4 Mrd. Euro, ESF: ca. 612 Mio. Euro). Die Kommunen Sachsen-Anhalts partizipieren in vielfältiger Art und Weise von den Fördermaßnahmen der ESI-Fonds. In den zurückliegenden Förderperioden wurde mit diesen EU-Mitteln auch auf kommunaler Ebene viel erreicht.

Aber nicht nur die Kommunen Sachsen-Anhalts partizipieren in vielfältiger Art und Weise von den Fördermaßnahmen der ESI-Fonds. Und mit Blick auf die Zeit nach 2020 muss festgehalten werden, dass die Förderung durch die ESI-Fonds für Sachsen-Anhalt unerlässlich sein wird. Es gilt daher sowohl beim Bund als auch beim Land Sachsen-Anhalt und deren Kommunen alle erdenklichen Kraftanstrengungen zu unternehmen, damit Sachsen-Anhalt als bisherige Übergangsregion auch nach 2020 in Genuss ausreichender ESI-Fonds-Mittel kommt.

Ein weiter wie bisher kann es aber auch nicht geben.

Eine der wichtigsten Forderungen bleibt die nach spürbarem Bürokratieabbau. So sind auch die Kommunen in der Umsetzung konkreter Projekte vor Ort mit einer zunehmenden Bürokratie konfrontiert und z.T. auch überfordert. Daher hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt bereits seine Mitgliederversammlung 2016 unter das Motto „*Quo Vadis Europa -Erstickt die EU in nationalen Egoismen und europäischer Bürokratie*“ gestellt und diese Frage mit Vertretern des Europäischen Parlaments, und der Landesregierung Sachsen-Anhalt diskutiert.

¹ Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen sind der EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und der ESF (Europäischer Sozialfonds).

In ihrem KNSA-Gastbeitrag „Die Zukunft der Struktur- und Investitionsfonds nach 2020“² verweisen auch die EU-Verwaltungsbehörden Sachsen-Anhalts auf die Komplexität als größte Herausforderung und fordern Vereinfachungen. Da die Bürokratie aus Sicht des SGSA ihre Wurzeln auf europäischer, nationalstaatlicher und landespolitischer Ebene hat, muss das Thema Bürokratieabbau auch an allen Ebenen ansetzen. So muss es zum einen auf EU-Ebene zu einer Vereinfachung aber auch Vereinheitlichung der Fördervorgaben kommen. Zum anderen sollte, wie von den EU-Verwaltungsbehörden in Sachsen-Anhalt gefordert, eine Befreiung des spezifischen Förderrechts der Union von zusätzlichen Regelungen z.B. den Vorgaben des Landeshaushaltsrechts erfolgen.

Nicht nur die Städte und Gemeinden haben die Notwendigkeit einer deutlichen Entbürokratisierung erkannt. Neben vielen weiteren Wirtschafts- und Sozialpartnern in Sachsen-Anhalt fordern auch die Landesregierung und der Landtag Sachsen-Anhalt deutliche Vereinfachungen. So hat sich das sog. „ELER-Reset“-Initiative aus Sachsen³ angeschlossen. Und auch der Landtag von Sachsen-Anhalt hat jüngst festgehalten, dass substantielle Vereinfachungen der Regelungen für die Programmierung und den Vollzug der ESI-Fonds im Interesse von Subsidiarität und Bürokratieabbau dringend erforderlich sind.⁴

Zudem sind bereits jetzt Diskussionen hinsichtlich der Förderprogrammpluralität absehbar. Angesichts der aktuellen Neuausrichtungen in der Förderpolitik des Bundes und neuer bzw. veränderter gesellschaftlicher Herausforderungen dürften sich die Förderschwerpunkte der EU ebenfalls verändern.

Den Verordnungsentwurf und die Mitteilung der EU-Kommission sind in unserem Internetangebot unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Europa, EU-Förderperiode 2021 – 2027)

abrufbar.

KNSA 245/2018 vom 20.06.2018 jl-ri

² Siehe u.a. KNSA-Beitrag 417/2017 vom 24.10.2017

³ Siehe unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik SGSA/Themengebiete/Europa/EU-Förderperiode 2021 - 2027

⁴ Kohäsionspolitik als wichtigste Investitionspolitik der EU erhalten; Beschluss vom 09.03.2018 - Drucksache 7/2599